

Paper-ID: VGI_191124



Zum Aufsatz “Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen“

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 9 (6), S. 197

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191124,  
  Title = {Zum Aufsatz ‘‘Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine  
    Gefahr insbesondere f{\'u}r das {\''o}sterreichische Vermessungswesen‘'},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\''0}sterreichische Zeitschrift f{\'u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {197},  
  Number = {6},  
  Year = {1911},  
  Volume = {9}  
}
```



Einlaß verschaffe, findet in dem angeführten Beispiele keine Begründung, ebensowenig der folgende Satz der Motivierung des Antrages, welcher in dem normierten Vorgange «eine Übertragung der richterlichen Gewalt hinsichtlich des Besitzwechsels in die Hände der Vermessungsbeamten» erblicken will.

Wenn die besonders ungünstigen Verhältnisse in Galizien eine mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1906 eingeleitete Aktion zur Grundbuchsberichtigung notwendig erscheinen ließen, so ist die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen über das Zusammenwirken der Grundbuchs- und Katasterbehörden als Ursache nicht anzunehmen; es müßte sonst bei ganz gleichen diesbezüglichen Vorschriften der chaotisch genannte Zustand der Grundbücher auch in den übrigen Kronländern naturgemäß als Folgeerscheinung des verfehlten Systems aufgetreten sein.

An der Spitze aller sonstigen Bedenken gegen die eingebrachte Gesetzesvorlage dürfte sohin die Besorgnis ihren Platz finden, daß der leitende Gedanke derselben nicht zur Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes führen werde.

Zum Aufsätze „Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen“.*)

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat auf eine Eingabe des Vereines der behörtl. autor. Zivil-Geometer in Österreich zur Z. 828, VII vom 31. Jänner l. J. diesem folgendes mitgeteilt:

Die Berechtigung eines behörtl. autor. Geometers kann durch Absolvierung einer privaten Unterrichtsanstalt für Vermessungswesen nicht erlangt werden, weil diese nur von dem Nachweis eines bestimmten Studienganges an einer inländischen öffentlichen Hochschule abhängig gemacht wird und die bestehenden Vorschriften hierüber nicht geändert werden.

Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894

R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauanlagen.

Von verschiedenen Seiten wird eine Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu öffentlichen Straßen oder Wegen, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauanlage verlangt, nachdem der bisherige Vorgang bei der grundbücherlichen Durchführung sich sehr schleppend und langwierig gestaltet.

Um für die Lösung der damit aufgeworfenen Fragen und die parlamentarischen Verhandlungen das erforderliche Material zu gewinnen, hat das Justiz-

*) Seite 376, Jahrgang 1910 der Zeitschrift.